

## Ein Familienfideikommiß im Hause Habsburg.

Von Hans Voltelini.

Die folgenden Zeilen sollen auf ein bisher unbeachtetes Fideikommiß im Hause Habsburg hinweisen und damit nicht nur einen Beitrag zu der noch immer nicht völlig geklärten Geschichte dieser auch für die Entwicklung des deutschen Staatsrechtes wichtigen Einrichtung, sondern auch für die Anfänge der so herrlichen Sammlungen des einstigen Kaiserhauses bieten. Denn wie schon Franz Hofmann gesehen hat, hat das Familienfideikommiß das Vorbild für die Einführung der Unteilbarkeit und des Erstgeburtsrechtes in den meisten deutschen Staaten geboten.<sup>1</sup> Nur für die Kurlande war beides durch die goldene Bulle von 1356 von Karl IV. angeordnet worden, um die Träger der Kurstimme sicher zu stellen und dann wohl auch in Nachahmung französischen Rechtes, und in Österreich hat Rudolf IV. nach diesem Muster im Privilegium maius die Erstgeburt einzuführen gesucht. Denn was man auch dafür vorgebracht hat,<sup>2</sup> in Deutschland gab es anfänglich keinen Vorzug der Erstgeburt. Man hat vielmehr den Gegensatz zu Frankreich, wo sich unter der Einwirkung des Lehenrechtes, vielleicht im Nachklang an keltisches und iberisches Recht, die Erstgeburt ausgebildet hat, lebhaft gefühlt und ihm wiederholt Ausdruck gegeben. So sagt schon Otto von Freising von der Freigrafschaft Burgund: „Mos in illa, qui pene in omnibus Galliae provinciis servatur, remansit, quod semper seniori fratri eiusque liberis, seu maribus seu feminis, paternae hereditatis cedat auctoritas, caeteris ad illum tamquam ad dominum respicientibus“<sup>3</sup> und schon Franz Hofmann<sup>4</sup> hat die Stelle aus Wolframs Parzival angezogen, in der dieses Vorrecht, das wo welsch gerichte lac galt, als vremdiu zeche bezeichnet wird,<sup>5</sup> die zwar dem jüngeren Sohne abträglich

<sup>1</sup> Leopold Pfaff und Franz Hofmann, Excurse über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht, 2, 281.

<sup>2</sup> Ernesto Mayer, Historia de las Instituciones sociales y politicas de Espana y Portugal durante los siglos Va XIV. ders. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 44, 301. und ihm folgend Viktor Ernst, Mittelfreie, 5 g; ders. die Entstehung des deutschen Grundeigentums, 97; ders. Entstehung des niederen Adels, 3 f.

<sup>3</sup> Gesta Friderici 2, 48, Scriptores Rerum Germanicum<sup>3</sup>, 155.

<sup>4</sup> A. a. O., 281.

<sup>5</sup> Parzival, herausgeg. von Leitzmann 1, IV, Z. 27 f. u. V, 1 f:

Si phlegents noch, als mans dô phlac,  
swâ liget und welsch gerichte lac  
(des phliget ouch tiuscher erde en ort,

aber doch empfehlenswert ist, weil sie dem schwachen Alter zugute kommt. In Deutschland hat man die Nachteile der Zersplitterung des Erbgutes auch gefühlt, aber ihr vielfach damit abgeholfen, daß man die jüngeren Kinder in den geistlichen Stand steckte, in Kapitel und Klöstern unterbrachte, die zum guten Teile, wie Aloys Schulte gezeigt hat, dem Adel vorbehalten waren.<sup>1</sup> Man hat, um das Erstgeburtsrecht als altgermanische Einrichtung zu erweisen, sich auf das Heergewäte berufen, aber mit Unrecht. Denn einmal ist es nicht wahr, daß das Heergewäte dem ältesten Erben blieb, es wurde, wenn mehrere gleich nahe Erben vorhanden waren, unter sie geteilt und nur das Schwert bleibt dem Ältesten.<sup>2</sup> Das Schwert kann ja nicht geteilt werden, es muß auf einen Erben übergehen, und so bietet unsere Regel nur eine Richtschnur für die Erbteilung. Doch die Einrichtung des Heergewätes ist eine junge. Sie hat sich bekanntlich aus der Totengabe entwickelt. Die Waffen und das Streitroß gehören dem Manne über den Tod hinaus.<sup>3</sup> Sie werden ihm ins Grab mitgegeben nach einem wohl allen Indogermanen gemeinen Brauche, da sie der Tote im jenseitigen Leben benötigt. Ebenso ist das Handgamal jungen Ursprungs. Es handelt sich bei ihm, was hier nicht

daz habet ir âne mich gehôrt),  
 swer ie da phlac der lande,  
 der gebot wol âne schande  
 (das ist ein wârheit sunder wân),  
 daz der eldest bruoder solde hân  
 sins vater ganzen erbeteil  
 daz was der jungern unheil,  
 daz in der tôt die phlihte brach,  
 als in ir vater leben verjach.  
 davor was ez gemeine:  
 sus hât der elder eine.  
 daz schuof iedoch ein wîse man,  
 daz alder guot solde hân.  
 jugent hât vil werdekeit,  
 daz alder siuften unde leit:  
 ez enwart nit nicht als unvrut  
 sô alder und armuot.  
 klûnege, grâven, herzogen,  
 daz sage ich iu vûr ungelogen,  
 daz die dâ huobe enterbet sint  
 unz an daz elder kint,  
 daz ist ein vremdiu zeche.

Dante erklärt in seinem *Convito* 1, 12 den Vorzug des Erstgeborenen damit, daß er dem Erblasser am nächsten stehe und daher von ihm am meisten geliebt werde: *La sopradetta ragione, cioè d'essere più unito quello che è solo primo in tutta la mente, mosse la consuetudine della gente, che fanno li primogeniti succedere solamente, siccome più propinqui; e perchè più propinqui, più amati.*

<sup>1</sup> A. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche*. Kirchenrechtl. Abhandlungen herausg. von Stutz 63 u. 64<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> *Sachsenspiegel*, Landrecht 1, 22 §§ 4 u. 5.

<sup>3</sup> Darüber neuestens Eberhard Friedrich Bruck, *Totenteil und Seelgerät im griechischen Rechte*. Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 9, 39 f.

weiter auseinandergesetzt werden kann, um eine Verdinglichung des Gerichtsstandes.

Franz Hofmann hat denn auch die Familienfideikomnisse mit ihren Bindungen des Vermögens, das unteilbar und unveräußerlich nach einer durch den Willen des Stifters angeordneten Folge, zu meist der Erstgeburt, vererben soll, als eine fremde, aus Spanien eingeführte Sitte bezeichnet. In Spanien haben sich an den königlichen Lehen eigentümliche Majorate ausgebildet, die die Unteilbarkeit und die Vererbung dieser Güter in der Hand des Erstgeborenen verfügten, um der adeligen Familie die wirtschaftliche Grundlage für ihre gesellschaftliche Stellung, den *splendor familiae*, zu sichern.<sup>1</sup> Errichtet werden sie durch Stiftbrief oder Testament. Immer handelt es sich um eine Verfügung, die ein für allemal die Erbfolge in das ungeteilte und unveräußerliche Vermögen feststellt, um eine *successio ex pacto et providentia maiorum*. Diese Majorate seien, so lehrt Hofmann, infolge der politischen Vorherrschaft der Spanier in Italien zuerst in dieses Land eingedrungen und dann auch nach Deutschland gekommen; hier vermittelt durch die Habsburger, die ja bekanntlich in Spanien und in Österreich regierten und die römische Kaiserkrone trugen. Die Zeit des Eindringens der Fideikomnisse nach Deutschland setzt Hofmann in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts, besonders nach dem Beginne des Dreißigjährigen Krieges,<sup>2</sup> wo ja die politische Verbindung eine besonders enge war und spanische Truppen auf deutschem Boden kämpften. Und in der Tat wird die Annahme Hofmanns umso glaubwürdiger, als um diese Zeit in dem für alles Fremde nur zu sehr empfänglichen Deutschland und besonders in seinem südlichen Teile spanische Sitten und spanische Tracht allenthalben nachgeahmt wurden. Ja wir finden sogar den spanischen Ausdruck für die Familienfideikomnisse: *Mayorat* in österreichischen Quellen wieder. So sprach Kaiser Matthias von dem *mayorasco* des Hauses Österreich.<sup>3</sup> Er meinte damit wohl den Vertrag der Söhne Maximilians II., in dem sie sich einigten, daß dem Erstgeborenen allein die Herrschaft über Österreich zu fallen sollte.<sup>4</sup> Als vollends Kaiser Ferdinand II. in seinem Testamente von 1621 für die österreichischen Länder die Nachfolge des Erstgeborenen festsetzte, eine Anordnung, die er bekanntlich selbst durch die Zuteilung Tirols und der Vorlande an seinen Bruder Leopold durchbrochen hat, da gebrauchte auch er ausdrücklich die Worte: nach Art und Auszäugung des *Juris Primogeniturae* und *Majoratus*.<sup>5</sup>

Aber mag nun auch der spanische Einfluß so mächtig als nur immer gedacht werden und gewiß für die rasche Verbreitung der

<sup>1</sup> Hofmann, a. a. O., 283 f.

<sup>2</sup> A. a. O., 300 f.

<sup>3</sup> A. a. O. 301, Hammer-Purgstall, Klesl's Leben 2, 189 f. u. 221 f.

<sup>4</sup> Fischer, Die Erbteilung Kaiser Rudolfs II. mit seinen Brüdern, Zeitschrift d. Ferdinandeums III, 41.

<sup>5</sup> Ferdinand Schrötter, Fünfte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte Wien 1766, 512. Gustav Turba, Die pragmatische Sanktion 6, Z. 11.

Fideikommissse namentlich in Adelskreisen Deutschlands maßgebend gewesen sein, so hat das Familienfideikommiß doch auch seine deutschrechtlichen Anhalte, worauf vor allem Herbert Meyer hingewiesen hat.<sup>1</sup> Das was der Sachsenspiegel als Regel für die Erbteilung aufgestellt hatte,<sup>2</sup> die Einzelnachfolge in einen bestimmten Nachlaßgegenstand, konnte auch durch Erbvertrag und, als letztwillige Anordnungen zugelassen wurden, durch eine solche festgesetzt werden, der Ausschluß der Veräußerung und die Vererbung nach einer bestimmten Erbfolgeordnung. So enthält schon das in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene Brünner Schöffebuch einen hieher gehörigen Fall.<sup>3</sup> Ein Heinrich hat ein Testament gemacht: „quod quidam ager situs in campis villae Purcwan hereditarie et successive per lineam masculinam a descenditibus ab eo possideri deberet ita, quod filiis eius mortuis, proximus consanguineus et senior eundem agrum possideret, quo sublato de medio alius consanguineus senior et postea iterum senior in infinitum“ dieses Grundstück nützen sollen. Der Streit, der deswegen sich entspann, betraf nicht die Gültigkeit dieser Verfügung, die unangefochten blieb, sondern einmal ihre Auslegung und dann die weitere Frage, ob die Verleihung des Ackers durch den Inhaber als Wittum an seine Gemahlin mit Zustimmung der Anwärtter rechtskräftig sei. Betrachten wir diese Verfügung näher, so liegt hier ein Familienfideikommiß in aller Form vor, bei dem auch die Erbfolgeordnung bestimmt ist.<sup>4</sup> Die Unveräußerlichkeit ergab sich schon aus dem Wartrecht der Erben, ohne deren Zustimmung eine Veräußerung nicht statt haben konnte.<sup>5</sup> Noch einen zweiten Fall enthält dieselbe Spruchsammlung. Ein Bürger von Klobruk vermachte sein Haus seinen männlichen Nachkommen, mit Ausschluß der weiblichen. Fehlte hier auch die Festsetzung der Einzelnachfolge, so war die Vererblichkeit doch eine eingeschränkte. Erst nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen konnten die Frauen folgen: non ex ordinatione testatoris, tamen ex iure successionis hereditarie.<sup>6</sup> Hier handelt es sich nicht um Adelige, sondern um einfache Bürger und Bauern eines kleinen mährischen Städtchens. Daraus ergibt sich, daß das spätere mittelalterliche deutsche Recht Bindungen von Grund und Boden und sicher auch von Fahrnisgegenständen, die dann wie Liegenschaften behandelt wurden, in der Weise zuließ, daß sie unveräußer-

<sup>1</sup> Festgabe für Rudolph Sohm, 228 f.

<sup>2</sup> Ebenso beim Schöffenstein, 3, 26, 53. In ähnlicher Weise verfügt das österreichische Landrecht, daß Vogteien an den ältesten mehrerer Erben fallen sollen. a. 59, Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände Nr. 34, S. 69, sicherlich, weil die gemeinsame Ausübung für den Bevogteten drückender sich gestalten mußte.

<sup>3</sup> Emil Franz Rößler, die Stadtrechte von Brünn, Nr. 341, S. 156 f.

<sup>4</sup> Als solche wird die Senioratserbfolge von den Schöfften von Brünn in unserem Falle anerkannt.

<sup>5</sup> Die Veräußerung als Wittum wird in unserem Falle für ungültig erklärt, weil sie nicht vor dem zuständigen Gerichte stattgefunden hatte

<sup>6</sup> A. a. O., 157 f., Nr. 342.

lich nach einer bestimmten Erbfolgeordnung vererben sollten.<sup>1</sup> Dabei läßt sich noch keinerlei Einfluß der Bestimmungen des römischen Rechtes über die Fideikommissse erkennen, die bekanntlich an der Ausbildung der Familienfideikommissse in Italien und Spanien Anteil gehabt haben, vor allem aber von der Wissenschaft zur Rechtfertigung dieser Einrichtungen herangezogen worden sind.

Ganz denselben Charakter weist nun auch das älteste Familienfideikommiß in der Familie Habsburg auf. Es bezieht sich auf Gegenstände, die als ewig unveräußerlicher Schatz des Hauses behandelt werden sollten. Nach älteren, vor den Teilungen liegenden Bestimmungen sollte der von einem Mitglied des Hauses hinterlassene Schatz gemeinsam bleiben. So verfügt z. B. der Hausvertrag von 1364, daß die Kleinodien, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Edelsteine, Perlen, das einer der Herzoge besitzt, gemeinsam sein sollen.<sup>2</sup> Dieser Schatz ist ohne Zweifel dann später, als es zu den Teilungen zwischen Albrecht III. und Leopold III. gekommen ist, ebenfalls geteilt worden. Aber es konnte nicht ausbleiben, daß mit der Zeit gewisse Gegenstände, auf deren Besitz man besonderen Wert legte, als unveräußerlicher und unteilbarer und dann weiter auch als nach einer bestimmten Erbfolgeordnung vererblicher Hausschatz erklärt wurden, daß sich ein unveräußerlicher Familienschatz bildete. Der Anfang des österreichischen Hausschatzes entstammt dem sogenannten Testamente des Kaisers Ferdinand I. von 1554 Februar 25,<sup>3</sup> das insofern eigentlich ein Erbvertrag ist, als es von den drei Söhnen des Kaisers angenommen, unterschrieben und mitbesiegelt ist. Hier wird nun bestimmt, daß die Königskrone, Szepter, Reichsapfel und die königlichen Gewänder dem Erstgeborenen bleiben sollen, was nicht weiter bemerkenswert erscheint, da dieser ja allein unter den drei Söhnen König war. Alle anderen Kleinodien, Perlen und Edelsteine sollen zu gleichen Teilen den drei Söhnen zufallen. Davon wird aber ausgenommen eine Truhe mit alten Münzen und Antiquitäten, „welche wir auch unserm geliebten sun khünig Maximilian zueordnen mit diser bescheidenhait, das sein lieb dieselben unzertrent bei ainander behalten und verwaren soll“. Es wird also angeordnet, daß die in der Truhe befindlichen Münzen und Altertümer ungeteilt an den Erstgeborenen fallen sollen, der sie als unveräußerliches Gut verwahren soll. Als Grund führt die Urkunde an: „Dann obwoll solche münzen dem gold, silber und andern metallen nach zuraiten aines gar

<sup>1</sup> Spätere Fälle bei Herbert Meyer, a. a. O., 260 f.; vgl. auch Ernst Schwind, deutsches Privatrecht 276 f., Otto von Gierke, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3<sup>3</sup>, 104 f., C. von Dietze, a. a. O. 3<sup>4</sup>, 993 f., Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechtes <sup>4</sup>, 306 f.

<sup>2</sup> Schwind-Dopsch, Urk. z. Verfg., Nr. 117.

<sup>3</sup> Franz Ferdinand Schrötter, Fünfte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte 44 ff. Auszug auch im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des a. h. Kaiserhauses, Bd. 18, II, N 6465, S. LXIV; vgl. darüber auch Franz Hauke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes 50 f.

schlechten geringen werts sein, so achten wir si doch irer elte und mancherlai sorten auch ordnung halb woll wirdig, das si aines schatzes stat behalten werden, wi si dann in solcher menige und gueten ordnung nicht leichtlich an ainichen andern ort unsers erachtens gefunden werden“. Aus diesen Worten spricht die Sorge des Sammlers, daß die von ihm zusammengetragenen Schätze nach seinem Tode veräußert und zerstreut werden könnten zum Schaden des Ansehens der Familie. Darum sollten sie als ein Schatz unveräußerlich gehütet werden. Allerdings bezieht sich die Verfügung Ferdinands I. zunächst nur auf seinen Sohn Maximilian II. Es ist nicht gesagt, daß sie nach dessen Ableben weiter in Geltung bleiben solle, es fehlt auch die Angabe, an wen dieser Schatz nach dem Tode Maximilians II. fallen solle, also die Festsetzung einer bestimmten Erbfolgeordnung, aber man hat doch die Anordnung Ferdinands I. als dauernd angesehen. Denn nach dem Tode Maximilians II. kamen seine Söhne in ihrer Erbvergleichung vom 10. April 1578 überein, daß „die alten haydnischen munzen“ nebst den Kroninsignien dem Erstgeborenen Rudolf II. zufallen und nicht, wie die übrigen hinterlassenen Kleinodien geteilt werden sollten.<sup>1</sup>

Damit war es nicht abgetan. Im Nachlasse Ferdinands I., vielleicht in der im Testamente genannten Truhe befanden sich zwei Gegenstände von höchstem Werte nach dem Urteil der Zeitgenossen, einmal eine Schüssel aus Agat, wahrscheinlich eine spätantike Arbeit. Sie soll aus dem Burgunder Schatze stammen.<sup>2</sup> Man glaubte, den Namen Christi an der Schale zu lesen, und so galt sie als besonderes Heiligtum und wurde später wenigstens als Taufschüssel bei der Taufe der Erzherzoge verwendet.<sup>3</sup> Die andere Reliquie war das Ainhörn, ein Narwahlzahn von 2.5 Meter Länge, der zu einer Schwertscheide verarbeitet war, nach Julius Schlosser eine herrliche spätgotische Waffe französischer Arbeit.<sup>4</sup> Auch dieses Stück, das schon 1488 genannt wird, stammt aller Wahrscheinlichkeit aus dem Schatze der Herzoge von Burgund. Den Narwahlzahn hielt man für das Horn des sagenhaften Einhorns, dem man zauberische Kraft zumaß. Beide Stücke befinden sich noch heute in der Schatzkammer des ehemaligen kaiserlichen Hauses. Auch diese Gegenstände schienen von unendlichem Wert und daher sollten sie für immer an das Haus Österreich gebunden werden. Die Söhne Ferdinand I. verabredeten am 11. August 1564, also kurze Zeit nach dem am 25. Juli desselben Jahres erfolgten Tode ihres Vaters bezüglich der Agatschale und des Ainhörnes „das solche baide ansehnliche treffenliche clainod von yetzt an zu allen und ewigen zeiten bey unserm löblichen hauss Osterreich bleiben und darvon mit nichten weder durch verkhauffung, schanckhung, versatzung oder ainichen andern weeg, wie der

<sup>1</sup> Josef Fischer, Die Erbteilung Kaiser Rudolfs II. mit seinen fünf Brüdern, Zeitschrift des Ferdinandeums III, 41, 42.

<sup>2</sup> Julius Schlosser, Die Schatzkammer des a. h. Kaiserhauses 73.

<sup>3</sup> Inventar der Schatzkammer, Jahrb. d. kunsth. Samml, 22 II, CXCIV.

<sup>4</sup> A. a. O., 75.

namen haben mochte, alieniert oder verendert, sonder allwegen und zu allen zeiten bei des ellsen fürsten zu Osterreich verwarung bleiben sollen".<sup>1</sup> Es war somit in diesem Vertrage nicht bloß die Unveräußerlichkeit dieser beiden Stücke ausgemacht, sondern auch eine bestimmte Erbfolge, und zwar nicht die Primogenitur, sondern das Seniorat, festgesetzt: der älteste der Erzherzoge soll sie verwahren. Wenn ihm nicht mehr zugeschrieben wird, als die Verwahrung, so erklärt sich das wohl daraus, daß diese Gegenstände ihrer Natur nach eine Nutzung nicht erlaubten.

Im Sinne dieser Vereinbarung sind auch „ainkhiiren und agatschalen“ 1578 mit ausdrücklicher Berufung auf den Vertrag vom 11. August 1564 von der Erbteilung unter den Söhnen Kaiser Maximilians II. ausgeschlossen worden<sup>2</sup> und nach dem Tode Maximilians II. an Erzherzog Ferdinand von Tirol und nach dessen Tode an Kaiser Rudolf II. als jeweils die ältesten Mitglieder des Hauses gekommen. Kaiser Ferdinand II. hat in seinem Testament vom 10. Mai 1621<sup>3</sup> die Erbfolgeordnung geändert; er setzt an Stelle des Seniorats die Primogenitur. Er spricht dabei von den Hauskleinodien als Gegenstand des Fideikommisses. Es sind jene „kleinoder, welche von unseren löbl. Voreltern herkommen und zu hausskleinodern dergestalt verordnet worden, daß sie daraus nicht sollen noch mögen veralienieret werden“ und erklärt weiter als „hausskleinoder und der verbotenen alienacion unterwirffig“ den Ehering, mit dem seine Eltern und er selber mit seiner Gemahlin verbunden worden waren, ein Kleinod mit großem Diamant, Krone, Szepter und Reichsapfel, die Kaiser Rudolf II. hat anfertigen und Matthias fertigstellen lassen, das Einhorn und die Agatschale. Diese sollen immer „in des regierenden herrn und landsfürsten handen gelassen werden“. So war ein unveräußerlicher und unteilbarer Hausschatz festgelegt, der nach der Ordnung der Erstgeburt vererbt werden sollte, ein Sachinbegriff nach der Sprache des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, der für sich Gegenstand der Erbfolge war und jederzeit erweitert werden konnte durch den Zuwachs neuer Stücke. Damit war der Grundstock zur kaiserlichen Schatzkammer gelegt, wie man in den Münzen Kaiser Ferdinands I. die Anfänge des Münz- und Antikenkabinetts wird sehen dürfen.

Fassen wir den rechtlichen Charakter dieser Verfügungen ins Auge, so werden wir einen Einfluß römischen und spanischen Rechtes wenigstens bis zum Testamente Kaiser Ferdinands II. leugnen müssen. Zwar ist Kaiser Ferdinand I. in Spanien erzogen worden und

<sup>1</sup> Zwei Orig. Pap., eigenhändig unterschrieben von Maximilian II., Ferdinand II. und Karl. Am Rücken die drei Sekretsiegel Maximilians II., Ferdinands II. und Karls. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv; vgl. Josef Hirn, Ferdinand von Tirol I, 47. Hirn Sektionsrat und Professor Doktor Lothar Groß ist der Verf. zu besonderem Danke für das Zustandebringen dieser Urkunde verpflichtet.

<sup>2</sup> Fischer, a. a. O., 42.

<sup>3</sup> Schrötter, a. a. O., 525 f., Turba a. a. O. 12.

weilten Spanier an seinem Hofe, aber er war längst zum Deutschen geworden und nach dem Sturze Salamancas auf dem Augsburger Generallandtage des Jahres 1525 ist spanischer Einfluß auf seine Verwaltung nicht nachweisbar. Ebenso wenig bei Maximilian II. und Rudolf II., obwohl auch sie Jahre in Spanien zugebracht hatten und immer rege Beziehungen zum spanischen Hofe unterhielten. Die Natur dieser Verfügungen entspricht nicht dem Rechte der spanischen Majorate, sondern berührt sich enge mit solchen, die in Deutschland schon früher entstanden waren, z. B. den oben angeführten, die uns das Brünner Schöffnenbuch überliefert. Kaiser Ferdinand I. erläßt ein Verbot der Veräußerung, aber er trifft keine Bestimmungen über eine bestimmte Erbfolge, wie dies auch in Deutschland verschiedentlich vorkam.<sup>1</sup> Und vollends die Einigung vom 11. August 1564 war ein Erbvertrag, wie solche in Deutschland üblich waren. Das Merkwürdige und Besondere in unserem Falle liegt darin, daß es sich um ein Fideikommiß nicht an Liegenschaften, sondern an Fahrhabe handelte, an Altertümern und Kostbarkeiten, um einen Schatz, um Hauskleinodien, wie ja auch noch später an ähnlichen Sachinbegriffen oder Gesamtsachen Fideikommisse errichtet wurden. Es sei nur an die Fideikommißbibliothek in Wien, eine Stiftung Kaiser Franz I. erinnert, die bis zum Umsturz selbständig neben der als Hofärrar betrachteten ehemaligen Hofbibliothek bestanden hat. Hier war eine Bindung jedenfalls mehr am Platze, als bei Liegenschaften,<sup>2</sup> denn sie verhinderte den unverständigen Enkel, die von den Ahnen gesammelten Altertümer und Kunstschatze zu zerstreuen und hat damit der Nachwelt unschätzbare Kulturwerte gerettet.

<sup>1</sup> Herbert Meyer, a. a. O. 237.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme von Waldland, vgl. Hermann Krause, Die Familienfideikommisse 7 f., 51 f.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1928

Band/Volume: [21\\_2](#)

Autor(en)/Author(s): Voltolini Hans von

Artikel/Article: [Ein Familienfideikommiß im Hause Habsburg. 164-171](#)